

Unverpackt e.V.  
Verband der Unverpackt-Läden  
c/o Tante Olga

Berrenrather Str. 406  
50937 Köln

Telefon: +49(0)221 98 65 77 40  
E-Mail: [info@unverpackt-verband.de](mailto:info@unverpackt-verband.de)

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat I B 2 – Nachhaltige Wirtschaft und fairer  
Wettbewerb, Verbraucherpolitik

Frau [REDACTED]

Alt-Moabit 101d  
10119 Berlin

per E-Mail an: [buero-ib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-ib2@bmwi.bund.de)

14.06.2021

### **Referentenentwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV)**

**Bezug: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Veröffentlichung vom 25. Mai 2021**

**hier: Stellungnahme des Unverpackt e. V. – Verband der Unverpackt-Läden betreffend die Frage der Preisauszeichnung lose verkaufter Flüssigkeiten (wie Öle, Essige, Säfte) nach Gewicht**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

der im April 2018 gegründete Unverpackt e.V. – Verband der Unverpackt-Läden ist der Berufsverband der Unverpackt-Läden in Deutschland und der deutschsprachigen EU.

Die Unverpackt-Läden haben es sich zum Ziel gemacht, Müll und Verschwendung zu vermeiden. Die Kund:innen der Unverpackt-Läden bringen zum Einkauf daher ihre eigenen Behältnisse mit. Diese werden zunächst unbefüllt gewogen, um das Tara-Gewicht zu ermitteln. An der Kasse wird dann das Gewicht des Produktes ermittelt und entsprechend abgerechnet. Auch Flüssigkeiten werden auf diese Weise nach

Vertreten durch den Vorstand:  
Gregor Witt, Vorsitzender  
Insa Dehne, 2. Vorsitzende  
Meike Schulzik, Kassenwartin  
Marlen Richter, Schriftführerin  
Thomas Linhardt, Wart für Öffentlichkeitsarbeit

GLS Gemeinschaftsbank Bochum  
DE98 4306 0967 4126 4002 00  
GENODEM1GLS

Vereinsregister: VR19752  
Registergericht: Köln  
Steuernummer: 219/5892/1024

Gewicht abgerechnet, da es weder praktikabel noch hygienisch vertretbar wäre, diese über einen Zwischenschritt über einen Messbecher in das Behältnis der Kundin oder des Kunden abzufüllen. Zudem müsste die Abfüllung dann von einem Mitarbeiter überwacht werden, was dem Konzept eines Unverpackt-Ladens als Selbstbedienungsgeschäft widerspräche und nicht wirtschaftlich wäre.

Hinzu kommt, dass die Kund:innen für die Abfüllung von Flüssigkeiten wie Essigen, Ölen und Säften eigene Flaschen mitbringen, deren Volumen ihnen bekannt ist.

Die Unverpackt-Läden sahen sich nun aber unter der derzeit geltenden Preisangabenverordnung mit der Frage konfrontiert, ob die Preisauszeichnung der Flüssigkeiten nach Gewicht zulässig ist. Eine vom Unverpackt e. V. zu dieser Frage eingeholte rechtliche Stellungnahme wies darauf hin, dass es diesbezüglich gem. § 2 Abs. 3 S. 3 PAngV auf die „allgemeine Verkehrsauffassung“ ankommt.

Nun entspricht es gewiss der Verkehrsauffassung der Kund:innen der Unverpackt-Läden, dass sie auch flüssige Produkte wie Öle, Essige und Säfte nach Gewicht einkaufen. Denn die Kund:innen kommen in einen Unverpackt-Laden bewusst mit einem eigenen Gefäß und sie wissen, wie viel in dieses hinein passt – es ist also nicht so, dass die Kund:innen von sich aus angeben müssen, welche Menge sie möchten, was intuitiv nach Volumen erfolgen würde, sondern sie füllen ihre Gefäße nach eigenem Wunsch selbst bis zum gewünschten Füllstand. Andererseits besteht vor dem Hintergrund der Vorgaben der Fertigpackungsverordnung das Verkehrsverständnis, dass solche Flüssigkeiten abgepackt nach Volumen erworben werden.

Daher besteht aus Sicht des Unverpackt e. V. hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit dahingehend, was das zuständige Ordnungsamt oder auch ein Wettbewerber, der ggf. im Wege der Abmahnung vorgehen könnte, unter der „allgemeinen“ Verkehrsauffassung versteht.

Der Unverpackt e. V. begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass der

**Referentenentwurf für die Novelle der PAngV in § 2 Nr. 5 PAngV-E bei der Definition**

loser Ware nicht mehr allein darauf abstellt, dass diese Ware in Anwesenheit oder auf Veranlassung der Verbraucher:innen abgemessen wird, sondern dass aufgenommen wird, dass die lose Ware auch durch die Verbraucher:innen selbst abgemessen werden kann.

Jedoch löst der Entwurf nicht die vorstehend beschriebene Problematik, dass bei der Selbstabfüllung von Flüssigkeiten in von Verbraucher:innen selbst mitgebrachte Behältnisse das Volumen nicht ermittelt wird und auch nicht praktikabel ermittelt werden kann, denn § 5 Abs. 2 PAngV-E bezieht sich hinsichtlich der Angabe des Grundpreises für lose Ware noch immer auf die allgemeine Verkehrsauffassung. Zudem handelt es sich streng genommen nicht um eine „Selbstabmessung“ durch die Verbraucher:innen, sondern im ersten Schritt nur um eine „Selbstabfüllung“ und danach eine in Anwesenheit der Verbraucher:innen vorgenommene Abmessung, die dann aber zwangsläufig nur noch nach Gewicht erfolgen kann.

Wir nehmen an, dass das BMWi dem Verkaufskonzept der Unverpackt-Läden positiv gegenüber steht. Es entspricht dem Anliegen unserer Zeit, Verpackungsmüll weitgehend einzusparen. Die Unverpackt-Läden werden von den Verbraucher:innen daher gut angenommen.

Daher ist es aus Sicht des Unverpackt e. V. zwingend erforderlich, die Novelle der PAngV zum Anlass zu nehmen, **bestehende rechtliche Unsicherheiten zur Preisauszeichnung von lose verkauften Flüssigkeiten zu beseitigen.**

Dies kann unseres Erachtens durch die Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge geschehen:

**1. Ergänzung des § 2 Nr. 5 PAngV-E um eine neue Nr. 6 (bisherige Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8) wie folgt:**

*„Selbstabfüllung“ die Abfüllung loser Ware in ein Behältnis durch den Verbraucher selbst ohne die gleichzeitig erfolgende Abmessung der abgefüllten Ware nach Volumen oder Gewicht zur Preisermittlung nach den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung.*

### Begründung:

Für den Fall der Selbstabfüllung von Flüssigkeiten ist nicht ohne weiteres sichergestellt, dass die allgemeine Verkehrsauffassung die Angabe des Grundpreises nach Gewicht zulässt. Die praktischen Bedürfnisse und auch die hygienischen Standards bei der losen Abgabe von Flüssigkeiten, die die Verbraucher:in in ein selbst mitgebrachtes Behältnis abfüllt, lassen eine Preisbemessung nach Volumen jedoch nicht zu. Daher besteht ein Bedürfnis für eine ausdrückliche Sonderregelung für den Fall der Selbstabfüllung (siehe nachstehender Änderungsvorschlag Nr. 2), weshalb eine Definition der Selbstabfüllung sinnvoll erscheint. Dabei ist klarzustellen, dass nicht die Fälle betroffen sind, bei denen – wie beispielsweise bei der Selbstbedienung an der Tankstelle oder bei Milchautomaten – die Abmessung nach den gesetzlichen Vorgaben des MessEG und der MessEV direkt im Zuge des Abfüllvorganges erfolgt. Eine bei Abfüllung ggf. z. B. durch Füllstandsanzeige erfolgende Abmessung, die nicht zur Preisermittlung erfolgt und nicht den Vorgaben des MessEG und der MessEV genügt, ist dabei auszunehmen, da diese nicht der Preisermittlung zugrunde gelegt wird.

### **2. Ergänzung des § 5 Abs. 2 PAngV-E um einen Satz 2 wie folgt:**

*Bei Flüssigkeiten, die als lose Ware zur Selbstabfüllung angeboten werden, kann der Grundpreis nach Gewicht angegeben werden.*

### Begründung:

Die im Vorstehenden erörterte Problematik im Rahmen der Selbstabfüllung von Flüssigkeiten betrifft die Grundpreisangabe, welche bislang in § 2 Abs. 3 S. 3 PAngV geregelt ist und in § 5 Abs. 2 PAngV-E wörtlich aufgegriffen wird. Das Bedürfnis vom Grundsatz her auf die allgemeine Verkehrsauffassung abzustellen, um ggf. auch geänderten Verbrauchergewohnheiten Rechnung tragen zu können, ist nachvollziehbar. Jedoch sollte für Unternehmer:innen, die wie die Unverpackt-Läden Flüssigkeiten zur Selbstabfüllung anbieten, ohne dass bereits bei der

Abfüllung das Volumen mit einem konformitätsbewerteten und ggf. nachgeeichten Messgerät ermittelt wird bzw. überhaupt ermittelt werden kann, aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen werden. Dies entspricht auch jedenfalls der Verkehrsauffassung der Verbraucher:innen, die sich bewusst für diese Art des Einkaufs entscheiden.

Sofern aus Sicht des Ordnungsgebers die Vergleichbarkeit mit Fertigpackungen gewährleistet bleiben soll, könnte dem dadurch Rechnung getragen werden, dass der vorgeschlagene Satz 2 lautet:

*Bei Flüssigkeiten, die als lose Ware zur Selbstabfüllung angeboten werden, kann der Grundpreis nach Gewicht angegeben werden, wenn zusätzlich der entsprechende Grundpreis nach Volumen bei einer Temperatur von 20°C angegeben wird.*

Die Vorgabe der Temperatur ist dabei erforderlich, um die ggf. gewünschte Vergleichbarkeit zu Fertigpackungen zu erreichen. § 42 FPackV schreibt 20°C als Bezugstemperatur vor.

Wir bitten daher höflich darum, unserem Anliegen in der Entwurfsfassung, welche in die Ressortabstimmung gegeben wird, entsprechend Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Vorstand Unverpackt e.V. – Verband der Unverpackt-Läden